



Homburger

# LIBOR-Ersatz

Vorschlag für den Schweizer Retailmarkt aus  
schweizerischer Sicht

*Nationale Arbeitsgruppe für Referenzzinssätze in Franken*

René Bösch | Benedikt Maurenbrecher  
31. Oktober 2018

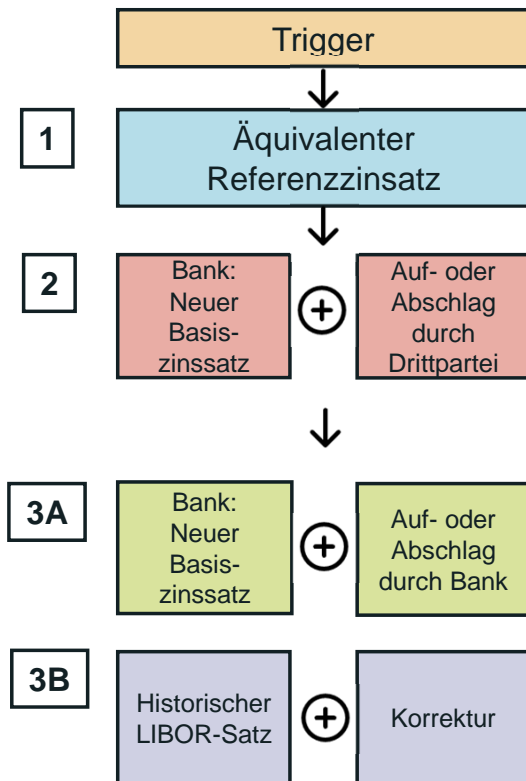
## Ausgangslage

- International von der ARRC, ICMA, ISDA, LMA etc. entwickelte Modellklauseln dienen in erster Linie zur Dokumentation von Vereinbarungen *professioneller* Vertragsparteien
- Hohe Relevanz des LIBOR in der Schweiz im *Retail*markt für Hypothekendarfinanzierungen
- Nach Schweizer Recht müssen Verträge mit Retailkunden
  - einfach lesbar und verständlich; sowie
  - angemessen formuliert sein
- Internationale Modellklauseln für den LIBOR-Ersatz sind nicht diesen Vorgaben entsprechend formuliert

## Zugrundeliegendes Konzept

- Die vorgeschlagene LIBOR-Nachfolgeklausel folgt den zwei Kernfragen:
  - Trigger – wann wird der LIBOR ersetzt?
  - Waterfall – wie wird der LIBOR-Nachfolgereferenzzinssatz bestimmt?
- Trigger: Wegfall des LIBOR – robuste Formulierung aufgrund der Ungewissheit im Moment (noch) nicht möglich
- Waterfall:
  - Stufe #1: Referenzzinssatz, der wirtschaftlich möglichst gleichwertig ist und von Drittpartei ermittelt wird
  - Stufe #2: Drittpartei legt Aufschlag oder Abschlag fest, um allfällige Differenzen zum neuen (nicht gleichwertigen) Referenzzinssatz zu überbrücken
  - Stufe #3: Bank legt Aufschlag oder Abschlag selber fest und wendet diesen bei der Festlegung des neuen Referenzzinssatzes an

## Vorschlag für Klausel



1 Für den Fall, dass der [CHF]-Libor [*nicht mehr als anerkannter Referenzzinssatz verfügbar ist | nicht mehr veröffentlicht wird*], vereinbaren die Parteien, dass BANK den Zinssatz auf Basis eines anderen, wirtschaftlich möglichst gleichwertigen Referenzzinssatzes festsetzt. Als gleichwertig gelten namentlich anerkannte Referenzzinssätze, die zwecks möglichst wertneutraler Umstellung von bisher an den CHF-LIBOR gebundenen Krediten berechnet werden.

2 Ist ein solcher wirtschaftlich gleichwertiger Referenzzinssatz von Dritten nicht erhältlich, und wird auch kein anerkannter Aufschlag | Abschlag für die wertneutrale Umstellung vom CHF-LIBOR auf einen Nachfolgesatz veröffentlicht, [Alternative A: ermittelt und veröffentlicht BANK selbst einen entsprechenden Aufschlag | Abschlag und berücksichtigt ihn bei der Festlegung des neuen Referenzzinssatzes.] [Alternative B: wird für die Bestimmung des Zinssatzes statt auf den (nicht mehr verfügbaren aktuellen) CHF-LIBOR auf [den Durchschnittswert] [das arithmetische Mittel] des historischen CHF-LIBOR während der letzten ■ Bankarbeitstage vor Einstellung des CHF-LIBOR abgestellt, korrigiert um den seit Einstellung des CHF-LIBOR eingetretenen Anstieg oder Rückgang des Zinsniveaus.]

3 Der neue Referenzzinssatz wird erstmals auf die nächstfolgende Zinsperiode angewendet. Fällt die Einstellung des CHF-LIBOR zeitlich nahe an den Beginn der nächsten Zinsperiode, kann die BANK für [*diese nächste | eine nächste in der Dauer noch zu bestimmende*] Zinsperiode auf den letzten bekannten CHF-LIBOR Referenzzinssatz abstellen.

# Homburger

René Bösch

[rene.boesch@homburger.ch](mailto:rene.boesch@homburger.ch)

Benedikt Maurenbrecher

[benedikt.maurenbrecher@homburger.ch](mailto:benedikt.maurenbrecher@homburger.ch)

Homburger AG | Prime Tower | Hardstrasse 201 | CH-8005 Zürich  
[www.homburger.ch](http://www.homburger.ch)